

Fächerspezifische Bestimmung

für das Fach

Musik

zur Prüfungsordnung für den

Master-Studiengang für ein Lehramt Sonderpädagogik

im Rahmen des Modellversuchs "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung"

an der Universität Dortmund

§ 1 Geltungsbereich der fächerspezifischen Bestimmung

Diese fächerspezifische Bestimmung gilt für das Fach Musik im Master-Studiengang für ein Lehramt Sonderpädagogik im Modellversuch "Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung" an der Universität Dortmund. Sie regelt die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Fach Musik. Ihr beigefügt sind als Anhang Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen, die den Studienablauf darstellen.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt Sonderpädagogik.
- (2) Das Masterstudium vermittelt Studierenden, die bereits ein entsprechendes Bachelor- oder ein äquivalentes Studium abgeschlossen haben, am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien, in die Praxisphasen einbezogen sind.
- (3) Das Studium vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten für das Lehramt Sonderpädagogik. Es orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Dabei wird die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders berücksichtigt.
- (4) Das Masterstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die erforderlichen Module bestanden wurden, die Praxisphasen absolviert und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (5) Mit Absolvierung des Masterstudiums ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss erworben.
- (6) Studierende, die den Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, können die Anerkennung dieses Masterabschlusses zusammen mit dem entsprechenden Bachelorabschluss als Erstes Staatsexamen für ein Lehramt Sonderpädagogik beim Staatlichen Prüfungsamt beantragen.
- (7) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Musik haben die Kandidaten und Kandidatinnen bewiesen, dass sie

- über schulpraktische instrumentale, vokale und mediale Fähigkeiten verfügen;
- in schulpraktischen Handlungsfeldern über wissenschaftliche Methoden und Kompetenzen, sowie praktische Handlungskompetenzen verfügen;
- Musikunterricht konzipieren und reflektieren können;
- Musik verschiedener Kulturen, Epochen, Stile, Genres und Musik unterschiedlicher Funktionen instrumental und vokal im Ensemble und solistisch interpretieren und arrangieren können;
- in Form von musikalischen Projekten Musik auf differenzierte Weise (instrumental, mit dem eigenen Körper, auf der Bühne, verbal und nonverbal, im Kontext anderer Künste usw.) zu präsentieren;
- in den Bereichen Musikgeschichte, Musikwissenschaft und Musikpädagogik, sowie im musikalisch-künstlerischen Bereich über umfangreiche Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangs-/Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Master-Studiums ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiums mit rehabilitationswissenschaftlichem Profil (BrP) und zwei Fächern sowie zwei sonderpädagogischen Förderschwerpunkten im Sinne des § 14 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt Sonderpädagogik im Rahmen des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerbildung“ an der Universität Dortmund (PO-MA-SP).
- (2) Im Masterstudium können nur die Fächer fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 2, Abs. 2 der PO-MA-SP erworben wurde.

§ 5 Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Fakultät 13 den Grad Master of Education (M. Ed.).

§ 6 Fächerangebot

Das Fach Musik kann nur als 1. Unterrichtsfach studiert werden.

§ 7 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Ableistung der Praktika und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Masterstudium für ein Lehramt Sonderpädagogik umfasst insgesamt 66 SWS / 120 Credits. Davon entfallen

- 6 SWS / 9 CP auf das 1. Unterrichtsfach, (das im Bachelor als Komplementfach studiert wurde),
- 14 SWS / 21 CP auf das 2. Unterrichtsfach, (das im Bachelor als Unterrichtsfach im Kernbereich studiert wurde),
- 36 SWS / 54 CP auf Sonderpädagogik,
- 10 SWS / 15 CP auf Erziehungswissenschaft,
- 6 CP auf die Praxisphasen
- 15 CP auf die Masterarbeit.

(3) Fach Musik als 1. Unterrichtsfach

Das Masterstudium im Fach Musik als 1. Unterrichtsfach umfasst nach § 5 der Masterprüfungsordnung 6 SWS / 9 Credits (CP).

Wird die Masterarbeit im 1. Unterrichtsfach geschrieben, so werden weitere 15 CP vergeben.

Das Masterstudium besteht aus dem folgenden Modul:

Modul E: Schulische Musikpraxis (6 SWS / 9 CP).

- (4) In der Modulbeschreibung werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen beschrieben.

§ 8 Praxisphasen

- (1) Die Praxisphasen umfassen im Masterstudiengang insgesamt 6 Wochen. Sie werden im Gemeinsamen Unterricht oder in den Förderorten des Förderschwerpunkts abgeleistet und von Theorie-Praxis-Modulen (TPM) inhaltlich begleitet .
- (2) Ziel der Praxis begleitenden Theorie-Praxis-Module (TPM) ist es, einen nachvollziehbaren Bezug zwischen Theorie und Praxis von Schule herzustellen und zu reflektieren und forschende Lernprozesse in Form von Studien- und Unterrichtsprojekten anzuleiten.
- (3) Insgesamt werden folgende Theorie-Praxis-Module bzw. Anteile studiert:
- Theorie-Praxis-Modul in Erziehungswissenschaft (TPM EW)
 - Theorie-Praxis-Modul in der Fachdidaktik (TPM FD) des ersten Unterrichtsfachs: 6 CP/ 9 SWS
 - Theorie-Praxis-Anteile in Sonderpädagogik: 6 CP / 4 SWS: TPS im Förderschwerpunkt Lernen sowie TPS im Förderschwerpunkt der Wahl .
- (4) Das Theorie-Praxis-Modul im Fach Musik (TPM FD: Musik) vermittelt die folgenden Kompetenzen: Alle Veranstaltungen des Moduls vermitteln praktische Handlungskompetenzen im Bereich des Musikunterrichts an Sonder- und

Förderschulen sowie im Gemeinsamen Unterricht. Näheres regelt die Modulbeschreibung im Anhang.

- (5) Die Praxisphasen werden mit 6 CP kreditiert.
- (6) In der vorlesungsfreien Zeit des ersten Semesters findet die dreiwöchige Praxisphase I statt. Auf diese Praxisphase bereitet sowohl das TPM EW, das TPM FD des ersten Unterrichtsfaches und das sonderpädagogische Theorie-Praxis-Seminar im Förderschwerpunkt Lernen vor. Die Praxisphase II im Umfang von drei Wochen wird im zweiten Semester semesterbegleitend oder in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Sie wird von dem sonderpädagogischen Theorie-Praxis-Seminar im Förderschwerpunkt der Wahl vorbereitet. Im Rahmen dieser Studien sind von den Studierenden in Praxisphase I ein Studien- und ein Unterrichtsprojekt, in Praxisphase II ein Studien- oder ein Unterrichtsprojekt durchzuführen.
- (7) Das TPM in der Fachdidaktik Musik schließt mit 3 Teilleistungen ab.

§ 9 Prüfungen und Masterarbeit

- (1) Im Master-Studium des Faches Musik werden die Leistungen von Studierenden durch Studienleistungen und Prüfungen überprüft und bewertet. In die Modulnoten gehen allerdings nur die Noten der Prüfungen (Teilleistungen bzw. Modulprüfung) ein.
- (2) Module werden entweder durch eine Modulprüfung oder durch additive Teilleistungen abgeschlossen.
- (3) Termine, Form und Umfang der Modulprüfungen werden spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vorlesungszeit bzw. einen Monat vor der Prüfung angekündigt.
- (4) Form, Umfang und Fristen für die Teilleistungen werden von den jeweils verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (5) Modulprüfungen und Teilleistungen können zwei Mal wiederholt werden.
- (6) Die Anmeldung zu Prüfungen (Teilleistung, Modulprüfung) ist verbindlich; ein Rücktritt ist nur gemäß § 12 Abs. 2 PO-MA-SP möglich.
- (7) Im 1. Unterrichtsfach Musik sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

Modul E: Schulische Musikpraxis:

Studienleistungen: siehe Modulbeschreibung.

Modulprüfung: Eine mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer.

Die Prüfungsformen der Teilleistungen und Modulprüfungen werden auch in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

- (9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der

Studienleistung nicht in diesen fächerspezifischen Bestimmungen oder den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.

- (10) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Fach Musik angemeldet werden; frühestens jedoch im zweiten Fachsemester. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Nach Festlegung der Betreuerin/ des Betreuers kann die Bearbeitungszeit bei einer empirischen oder künstlerischen Arbeit bis zu 16 Wochen betragen.
- (11) Durch die Masterarbeit werden weitere 15 CP erworben. Ihr Umfang sollte 60 Seiten betragen.
- (12) Alles Weitere zur Masterarbeit regelt § 16 PO-MA-SP.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen, Erwerb von Credit Points; Bildung von Noten

Die Modulprüfungen und Teilleistungen sowie die Masterarbeit werden gemäß § 15 PO-MA-SP bewertet.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Die Anrechnung erfolgt gem. § 11 PO-MA-SP.

§ 12 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom..... und des Beschlusses des Fachbereichs/der Fakultät vom

Dortmund, den

Der Rektor
der Universität Dortmund

Modul E: Schulische Musikpraxis					
Musik-Studiengang: Master Sonderpädagogik 1. Fach					
Turnus Mind. 1x pro Studienjahr	Dauer 2 Semester	Studienabschnitt 1.-4. Semester	Credits 9 CP	Aufwand 270h	
1	Modulstruktur				
	Nr.	Element / Lehrveranstaltung	Typ	Credits	SWS
	1	Interkulturelle Musikvermittlung	Seminar	3	2
	2 und 3	2 Veranstaltungen aus folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> • (Lied-) Arrangements für heterogene Gruppen • Schulpraktische Projekte • Fachdidaktische Praxisprojekte 	Seminar oder Projekt	6	4
2	Lehrveranstaltungssprache: Deutsch				
3	Lehrinhalte Die Veranstaltungen des Moduls vermitteln Konzepte interkultureller Musikvermittlung, eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Themenfeld „Arrangieren für Gruppen“ sowie eine Vorbereitung und Begleitung fachdidaktischer Praktika im Bereich des Musikunterrichts an Förderschulen sowie im Gemeinsamen Unterricht.				
4	Kompetenzen In den verschiedenen Veranstaltungsformen des Moduls sollen die Studierenden Kompetenzen in der eigenständigen Umsetzung von Lerninhalten in die praktische Vermittlung erwerben, ihre musikpraktischen Kompetenzen mit dem Ziel der eigenständigen Unterrichtsgestaltung erweitern und den Umgang mit Musik aus verschiedenen Kulturen reflektieren und umsetzen.				
5	Prüfungen Studienleistungen in jeder der drei Veranstaltungen nach Vorgabe des Dozenten Eine mündliche Modulprüfung von 45 Minuten Dauer.				
6	Prüfungsformen und –leistungen <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung <input type="checkbox"/> Teilleistungen				
7	Teilnahmevoraussetzungen keine				
8	Modultyp und Verwendbarkeit des Moduls Master SP Musik, 1. Fach				
9	Modulbeauftragte/r Eva Krebber-Steinberger		Zuständige Fakultät FB 16, Institut für Musik und Musikwissenschaft FB 13, Fach Musikerziehung und –therapie in Reha und Päd. bei Behinderung		